

# Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

Vom 21. März 2005 HmbGVBl. Nr. 10, Dienstag, den 29. März 2005 S.75-79

§4

### *Barrierefreiheit*

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen ohne besondere Erschwernis und in der Regel ohne besondere Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

### §6

#### *Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt*

(1) Die Behörden und sonstigen Einrichtungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die in einer der öffentlichen Verwaltung vergleichbaren Art öffentliche Aufgaben erfüllen (Träger öffentlicher Gewalt), sollen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches die in § 1 genannten Ziele fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass auch Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar, ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden, diese Ziele berücksichtigen.

...

## § 10

### *Barrierefreie Informationstechnik*

(1) Die Träger öffentlicher Gewalt haben ihre Internetauftritte und Intranetauftritte sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten zu bestimmen, wie die in Absatz 1 genannte Verpflichtung umzusetzen ist. Insbesondere sind festzulegen,

1. die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen behinderter Menschen,
2. die anzuwendenden technischen Standards sowie der Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung und
3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen

---

# **Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik für behinderte Menschen (Hamburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – HmbBITVO) vom 14.11.2006**

## §1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für:

1. Internetauftritte und -angebote,
  2. Intranetauftritte und -angebote, die öffentlich zugänglich sind, und
  3. mittels Informationstechnik realisierte graphische Programmoberflächen, die öffentlich zugänglich sind,
- der in § 6 Absatz 1 HmbGGbM genannten Behörden und sonstigen Einrichtungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg.

## §3 Anzuwendende Standards

(1) Die Angebote der Informationstechnik nach § 1 sind gemäß der Anlage so zu gestalten, dass alle Angebote

1. die unter Priorität I der Anlage aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen müssen,
2. die unter Priorität II der Anlage aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen sollen und
3. die unter Priorität III der Anlage aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen können.

Internetauftritte und -angebote (§ 1 Nummer 1) auf der zentralen Internetplattform der Stadt, die mittels eines Redaktionssystems erstellt und bearbeitet werden, sind so zu gestalten, dass sie auch die unter Priorität II der Anlage aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen müssen.

1. Für jeden Audio- oder visuellen Inhalt sind geeignete äquivalente Inhalte bereitzustellen, die den gleichen Zweck oder die gleiche Funktion wie der originäre Inhalt erfüllen.
2. Texte und Graphiken müssen auch dann verständlich sein, wenn sie ohne Farbe betrachtet werden.
3. Markup-Sprachen (insbesondere HTML) und Stylesheets sind entsprechend ihrer Spezifikationen und formalen Definitionen zu verwenden.
4. Sprachliche Besonderheiten wie Wechsel der Sprache oder Abkürzungen sind erkennbar zu machen.
5. Tabellen sind mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu beschreiben und in der Regel nur zur Darstellung tabellarischer Daten zu verwenden.

6. Internetangebote sollen auch dann nutzbar sein, wenn der verwendete Benutzeragent neuere Technologien nicht unterstützt oder diese deaktiviert sind.
7. Zeitgesteuerte Änderungen des Inhalts müssen durch die Nutzerin oder den Nutzer kontrollierbar sein.
8. Die direkte Zugänglichkeit der in Internetangeboten eingebetteten Benutzerschnittstellen ist sicherzustellen.
9. Internetangebote sind so zu gestalten, dass Funktionen unabhängig vom Eingabegerät oder Ausgabegerät nutzbar sind.
10. Die Verwendbarkeit von nicht mehr dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden assistiven Technologien und Browsern ist sicherzustellen, so weit der hiermit verbundene Aufwand nicht unverhältnismäßig ist.

11. Die zur Erstellung des Internetangebots verwendeten Technologien sollen öffentlich zugänglich und vollständig dokumentiert sein, wie z.B. die vom World Wide Web Consortium entwickelten Technologien.
12. Der Nutzerin/dem Nutzer sind Informationen zum Kontext und zur Orientierung bereitzustellen.
13. Navigationsmechanismen sind übersichtlich und schlüssig zu gestalten.
14. Das allgemeine Verständnis der angebotenen Inhalte ist durch angemessene Maßnahmen zu fördern.

### *Strukturelle Regeln:*

- Valider Code: (X)HTML und CSS werden von den Tools des W3C validiert
- Die verwendete Sprache ist angegeben: Attribut lang="de" am html-Tag
- Keine Frames: Menüs, Kopf- und Fußbereiche werden per Include eingebunden
- Keine Tabellen als Layoutinstrument: Elemente werden per CSS- float ausgerichtet
- Es gibt keine extra Druck- oder Textversion

### *Funktionale Hinweise:*

- Alle Funktionen sind auch ohne Javascript, Flash oä. zugänglich
- Alle wesentlichen Inhalte kommen ohne Browserplugins aus (dh. auch, wesentliche Inhalte stecken nicht in PDFs)
- Die Seite funktioniert in aktuellen Browsern (Firefox, Opera, Safari, IE6/7/8) ohne Einschränkungen
- Die Schriftgröße muss sich problemlos vergrößern lassen, auch in älteren Browsern wie IE6
- Die Seite ist auch ohne CSS und/oder ohne Bilder nutzbar und funktioniert auch in einem Textbrowser
- Die Druckausgabe verzichtet auf die Ausgabe überflüssiger Elemente, wie Kopf und Menüs

### *Details:*

- Auch Formulare o.ä. werden nicht mit Tabellen formatiert
- Formulare verwenden fieldset und label Tags
- input-Tags ohne Label haben alt-Attribute
- Sprachwechsel innerhalb der Seite sind ausgezeichnet
- Wichtige Links und Bilder werden mit title-Tags näher erläutert
- Links, die nur aus Bildern bestehen, werden immer mit title-Tags ausgezeichnet
- Links öffnen neue Fenster und Pop-Ups nur mit Ankündigung
- Verlinkung anderer Medien (z.B. PDF-Dokumente) wird immer angegeben